

Mehrzweckhalle und Skaterpark Seehalde Mettmenhasli

Benützungsreglement



Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich und Bezeichnung	4
1.1.	<i>Geltungsbereich</i>	4
1.2.	<i>Priorisierung</i>	4
2.	Reservation	4
2.1.	<i>Einmalige Anlässe</i>	4
2.2.	<i>Verweigerung von Veranstaltungen</i>	4
2.3.	<i>Vermietung an Private und Firmen</i>	4
3.	Organisation	5
3.1.	<i>Anordnungen</i>	5
3.2.	<i>Sicherheit / Bewilligungen</i>	5
3.3.	<i>Änderungsverbot</i>	5
3.4.	<i>Ordnung</i>	5
3.5.	<i>Öffnen und Schliessen</i>	5
3.6.	<i>Meldepflicht</i>	6
3.7.	<i>Auf- und Abbau von Veranstaltungen</i>	6
3.8.	<i>Hausdienst</i>	6
3.9.	<i>Reklamen</i>	6
3.10.	<i>Benützungsbeginn und -ende</i>	6
3.11.	<i>Parkplätze</i>	6
4.	Kosten	6
4.1.	<i>Gebühren</i>	6
4.2.	<i>Verrechnung</i>	7
4.3.	<i>Gebührenbefreiung</i>	7
5.	Innenanlagen / Erdgeschoss	7
5.1.	<i>Mindestbelegung</i>	7
5.2.	<i>Ordnung, Sauberkeit und Beschädigungen</i>	8
5.3.	<i>Duschanlagen / Garderoben</i>	8
5.4.	<i>Bühnenanlage / Technik</i>	8
5.5.	<i>Küchenanlagen</i>	8
5.6.	<i>Vereinsschränke</i>	8
6.	Skaterpark / Untergeschoss	8
6.1.	<i>Skaterpark</i>	8

6.2. Untergeschoss	8
7. Haftung / Versicherung	9
7.1. Haftung	9
7.2. Versicherung	9
8. Schlussbestimmungen	9
8.1. Änderungen dieses Benützungsreglements	9
8.2. Inkrafttreten	9

Anhang:

Gebührenordnung MZH Seehalde (Anhang Benützungsreglement)

1. Geltungsbereich und Bezeichnung

1.1. Geltungsbereich

Dieses Benützungsglement ordnet die Benützung folgender Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle Seehalde, nachfolgend gesamthaft als Mehrzweckhalle (MZH) bezeichnet:

Turnhalle mit drei Hallenteilen inkl. 2 Geräteräumen, Bühne und Bühnentechnik, Tribüne, Foyer, Küche, Lager- und Vereinsräume im Ober-, Unter- und Erdgeschoss, Garderoben und Duschen, WC-Anlagen sowie Zu- und Wegfahrflächen und Parkplätze.

Das Reglement stützt sich auf das zwischen der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt und der politischen Gemeinde Niederhasli überarbeitete und von der BEKO am 10. Februar 2026 verabschiedete Verwaltungsreglement.

1.2. Priorisierung

Die MZH dient in erster Linie schulischen Zwecken während der Unterrichtszeiten. Ansonsten steht sie weiteren Institutionen gemäss Prioritätenliste im Verwaltungsreglement Art. 3.1 zur Verfügung. Die MZH ist grundsätzlich das ganze Jahr über verfügbar, mit Ausnahme von Schulferien und Feiertagen. Für die Nutzung während dieser Zeiten ist eine vorherige Genehmigung der BEKO erforderlich.

2. Reservation

2.1. Einmalige Anlässe

Die MZH kann für einmalige Veranstaltungen, mehrmalige Kurse oder Trainings, Semester- oder Jahreslektionen gebucht werden. Die Gesuche sind frühzeitig der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt einzureichen. Reservationsgesuche werden anhand der Reihenfolge der Gesuchseinreichung und gemäss Prioritätenregelung gemäss Verwaltungsreglement Art. 3.1 behandelt. Werden Gesuche nicht sechs Monate im Voraus eingereicht, verfällt die Priorisierung. Bei gleichrangigen Gesuchen haben bisherige Nutzer gegenüber neuen Gesuchstellern Vorrang.

2.2. Verweigerung von Veranstaltungen

Die Betriebskommission kann gestützt auf Art. 3.2 des Verwaltungsreglements die Bewilligung für Veranstaltungen verweigern. Die Betriebskommission entscheidet in strittigen Fällen endgültig.

2.3. Vermietung an Private und Firmen

Vermietungen an Privatpersonen oder Firmen sind nicht vorgesehen, können jedoch in Ausnahmefällen durch die Beko bewilligt werden.

3. Organisation

3.1. Anordnungen

Den Anordnungen der Betriebskommission und des Hausdiensts ist unbedingt Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstössen gegen das Benützungsreglement kann der Hausdienst dem betreffenden Nutzer vorübergehend die Benützung der MZH verweigern bzw. die Veranstaltung schliessen und Personen wegweisen. Solche Vorfälle sind der Betriebskommission umgehend schriftlich zu melden. Ein längerfristiges Benützungsverbot hat die Betriebskommission zu fällen.

3.2. Sicherheit / Bewilligungen

Der Nutzer hat für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften und die Freihaltung der Zufahrten und aller Ein- und Ausgänge zu sorgen. Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmer sind online auf www.polizei-ronn.ch/service anzumelden. Bei Grossveranstaltungen ist zusätzlich bei der politischen Gemeinde Niederhasli, Bereich Sicherheit, bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept zur Bewilligung vorzulegen. Als Grossveranstaltungen gelten Veranstaltungen ab der 3. Priorität gemäss Verwaltungsreglement, welche weitere Bewilligungen benötigen und mit Beteiligung von mehr als 150 Personen rechnen.

Wird eine Festwirtschaft geführt, ist bei der Gemeinde Niederhasli, Bereich Sicherheit, ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebs (Gastwirtschaftspatent) einzuholen.

Der Nutzer hat auf eigene Kosten sämtliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen. Er ist für die Abgeltung von Urheber- und Aufführungsrechten verantwortlich.

3.3. Änderungsverbot

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und die Anlage ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern oder ähnlichem ist untersagt. Einzelabstütungen sind auf genügend grosse Unterlagen zu stellen, damit der Boden keinen Schaden nimmt.

3.4. Ordnung

In allen Räumlichkeiten sowie auf Plätzen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Das Rauchen in allen Innenräumen der MZH ist strengstens untersagt. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind für alle Räume einzuhalten.

3.5. Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Räume ist Sache des Nutzers. Allfällige Übergaben und Abnahmen der Räumlichkeiten werden durch den Hausdienst wahrgenommen.

Der Hausdienst führt die Schlüsselkontrolle. Schlüssel werden bei ihm gegen ein Depot bezogen. Sie dürfen ohne Meldung an den Hausdienst nicht weitergegeben werden. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Hausdienst zu melden. Für Schäden, die aus dem Verlust des Schlüssels entstehen, haftet der eingetragene Nutzer.

3.6. Meldepflicht

Die Nutzer sind verpflichtet, verursachte oder festgestellte Schäden sofort dem Hausdienst zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch den Hausdienst oder die Betriebskommission vergeben werden.

3.7. Auf- und Abbau von Veranstaltungen

Sämtliche Arbeiten und Umtriebe für die Bereitstellung, Durchführung, Abräumung und Grobreinigung im Zusammenhang mit der bewilligten Veranstaltung sind ausschliesslich Sache des Nutzers.

3.8. Hausdienst

Gemäss Verwaltungsreglement Ziffer 4.2.3 stellt die Sekundarschulgemeinde das notwendige Personal für den Hausdienst zur Verfügung. Der Hausdienst umfasst den Hauswart, Hallenwarte und Reinigungspersonen oder -firmen. Die Hallenwarte und das Reinigungspersonal sind dem Hauswart unterstellt.

3.9. Reklamen

Reklamen dürfen im Aussenbereich nur bei speziellen Anlässen vorübergehend und mit Bewilligung der Betriebskommission angebracht werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung durch die politische Gemeinde Niederhasli, Bereich Sicherheit.

3.10. Benützungsbeginn und -ende

Alle Räumlichkeiten dürfen nur während den vereinbarten Zeiten benutzt werden. Dauernutzer stellen für zusätzliche Nutzungen ein Gesuch an die Sekundarschulverwaltung.

Die MZH darf wochentags von den Nutzern in der Regel nicht vor 18.00 Uhr benutzt werden. Sie ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Ausgenommen sind genehmigte Veranstaltungen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm und Beleuchtung ist zu vermeiden.

3.11. Parkplätze

Die Parkplätze rund um die Mehrzweckhalle und das Schulhaus Seehalde sind zum grössten Teil Eigentum der politischen Gemeinde Niederhasli und stehen der öffentlichen Nutzung zur Verfügung. In den Sommermonaten sind sie durch Badi-Gäste stark belegt. Werden diese Parkplätze für eine Veranstaltung benötigt und sollen entsprechend abgesperrt werden, ist bei der Gemeinde Niederhasli, Bereich Sicherheit, frühzeitig ein entsprechender Antrag einzureichen. Die allfällige Bewilligung und die Absperrung sind gebührenpflichtig und gehen zu Lasten des Nutzers.

4. Kosten

4.1. Gebühren

Für die Benützung der MZH gelten die Benützungsgebühren und Hausdienstentschädigungen gemäss Anhang 1. In den Benützungsgebühren ist die Hausdienstentschädigung, die Kontrollreinigung sowie ein Probeabend, wahlweise am Mittwoch oder Freitag, enthalten. Während allfälliger Proben ist der Hausdienst nicht anwesend.

Bei Terminverschiebungen und Annullierungen von bewilligten Einzelveranstaltungen wird eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt bis drei Monate vor der Veranstaltung eine Administrationsgebühr von bis zu CHF 100.00, bei kurzfristigeren Absagen 50% der vorgesehenen Benützungsg Gebühr.

4.2. Verrechnung

Die Benützungsg Gebühren werden nach Abschluss des Mietvertrags von der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt in Rechnung gestellt. Aufwendungen für ausserordentliche Reinigung oder zusätzlichen Hauswärtersdienst werden nachträglich in Rechnung gestellt. Die Gebühren- und Kostenrechnung ist innert 30 Tagen, spätestens jedoch vor dem Anlass, zu bezahlen. Es besteht das Recht, bei einer Reservation ein Depot einzufordern.

4.3. Gebührenbefreiung

Die Sekundarschulgemeinde, die Gemeinde Niederhasli und die kirchlichen Kreisgemeinden haben für die Benützung der MZH keine Gebühren zu entrichten.

Die offiziell registrierten Dorfvereine mit Sitz in Niederhasli*, die Musikschule Zürcher Unterland für Schülerkonzerte sowie politische Parteien, die über eine Ortssektion in Niederhasli verfügen, haben ein nicht übertragbares Recht auf zwei gebührenfreie Veranstaltungen pro Kalenderjahr (jeweils die ersten zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr). Dies gilt ebenfalls für die Hausdienstkosten, sofern während des Anlasses von den Besuchern kein Eintrittsgeld eingenommen wird. Bei Gratisanlässen, an denen von den Besuchern ein Eintrittsgeld verlangt wird, sind die Hausdienstkosten vom veranstaltenden Verein zu tragen.

Der Turnverein Niederhasli hat das Recht auf einen gebührenfreien Anlass pro Kalenderjahr für jede selbständige Riege, insgesamt also vier Anlässe pro Jahr. Grundsätzlich ist die Halle gereinigt (besenrein) abzugeben.

*Die Bedingungen für eine Gebührenbefreiung für Vereine richten sich nach den Bestimmungen der politischen Gemeinde Niederhasli. Gebührenfreie Veranstaltungen stehen den Vereinen erst nach einer Bestandeszeit von mindestens zwei Jahren zu.

Von Montag bis Freitag steht die MZH den Vereinen aus Niederhasli zu Trainings- und Übungszwecken unentgeltlich zur Verfügung.

Die Betriebskommission kann gemeinnützigen Institutionen (z.B. Pro Senectute, Fortbildungsschule etc.) die gleichen Konditionen wie den Dorfvereinen gewähren.

5. Innenanlagen / Erdgeschoss

5.1. Mindestbelegung

Die Betriebskommission ist berechtigt, einem Verein oder Nutzer die Bewilligung zu entziehen, falls die MZH regelmässig von weniger als acht Personen benützt wird.

5.2. Ordnung, Sauberkeit und Beschädigungen

Die zur Verfügung stehenden Geräte und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch gereinigt an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Allfällige Beschädigungen sind umgehend dem Hausdienst zu melden.

Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, welche nicht im Aussenbereich getragen wurden und nicht mit abreibenden oder schwarzen Sohlen versehen sind, erlaubt. Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen ist ausserhalb von Veranstaltungen nicht gestattet. Übungen und Spiele, welche die Turnhallen oder deren Einrichtung beschädigen könnten, sind nicht gestattet.

5.3. Duschanlagen / Garderoben

Die Duschanlagen und Garderoben stehen den Nutzern der MZH grundsätzlich zur Verfügung. Für die Nutzer der Bühne stehen keine Garderoben zur Verfügung. Der Hausdienst ist für die Zuteilung der Duschen und Garderoben zuständig.

5.4. Bühnenanlage / Technik

Die Bühne kann auch für sportliche Zwecke (z.B. Seniorenturnen, Yoga, Judo, Kurse der Fortbildungsschule, etc.) genutzt werden. Für sportliche Nutzungen stehen weder Garderoben noch Duschen zur Verfügung. Bei Benützung der Bühne inkl. Technik ist ein Bühnenmeister zu bezeichnen. Dieser hat an den Proben und Aufführungen die Bühneneinrichtungen zu bedienen. Er untersteht dem zuständigen Hausdienst, wird von ihm instruiert und hat sich an dessen Anweisungen zu halten.

5.5. Küchenanlagen

Der Hausdienst regelt die Küchenübergabe inkl. Inventar dem verantwortlichen Nutzer. Sie erstellen zusammen ein Protokoll.

Die Küche inkl. Inventar muss in einwandfrei gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Bei Rückgabe wird das Protokoll vom Nutzer und vom Hausdienst unterzeichnet. Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird vom Nutzer bezahlt.

5.6. Vereinsschränke

Für die Nutzung der Vereinsschränke kann die Betriebskommission eine Nutzungsgebühr verlangen.

6. Skaterpark / Untergeschoss

6.1. Skaterpark

Für die Nutzung des Skaterparks gelten die Vereinbarungen des Gebrauchsleihvertrags vom 4. Juli 2016 zwischen der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt und der politischen Gemeinde Niederhasli. Ansprechpartner für den Skaterpark ist die politische Gemeinde Niederhasli.

6.2. Untergeschoss

Im Untergeschoss werden einzelnen Vereinen Lagerräume zur Verfügung gestellt. Die Betriebskommission kann für die Lagerräume einen Mietzins verlangen. Der Zutritt zu diesen Lagerräumen ist jederzeit gestattet. Während bewilligten Veranstaltungen hat der Zutritt direkt von aussen zu erfolgen.

Missbräuchliches Einschleichen in Veranstaltungen via Untergeschoss hat die Kündigung des Lager-
raums zur Folge. Für die Reinigung der Räumlichkeiten im Untergeschoss sind die jeweiligen Nutzer
selbst verantwortlich. Der Hausdienst ist lediglich für die Verkehrswege zuständig.

7. Haftung / Versicherung

7.1. Haftung

Der Nutzer muss alle bei der Benützung entstandenen Schäden jeglicher Art an den Räumlichkeiten
und Anlagen sowie an den Zugehör- und Inventargegenständen bezahlen.

7.2. Versicherung

Der Nutzer hat sich vor der Veranstaltung darüber auszuweisen, dass er eine der geplanten Veranstal-
tung angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder dass er anderweitig genügend Si-
cherheit für die ordnungsgemässe Abgeltung solcher Ansprüche bietet.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen dieses Benützungsreglements

Änderungen dieses Reglements bedürfen des Einverständnisses der Sekundarschulgemeinde und
der Gemeinde Niederhasli.

8.2. Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt per 1. März 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Benützungsreg-
lement vom 11. September 2018.

Genehmigt durch die Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt am 12. Februar 2026.

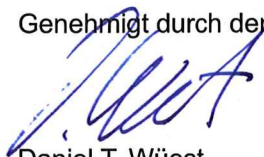


Daniel Beck
Präsident



Daniela Kugler
Leitung Schulverwaltung

Genehmigt durch den Gemeinderat Niederhasli am 10. Februar 2026.



Daniel T. Wüest
Präsident



Patric Kubli
Schreiber

Anhang Benützungsgebühren MZH

Gebührenordnung MZH Seehalde (Anhang Benützungsreglement)

Gebührenordnung zum Benützungsreglement für die MZH Seehalde der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt und der Gemeinde Niederhasli

Gebühren für sportliche Nutzung

	Jahresstunde (60 Minuten)	Einzelnutzung pro Stunde	Einzelnutzung pro Tag
1/3 MZH inkl. 1-2 Garderoben	500.--	50.--	300.--
2/3 MZH inkl. 2-3 Garderoben	1'000.--	100.--	500.--
3/3 MZH inkl. 4 Garderoben	1'500.--	150.--	700.--
Bühne MZH ohne Garderobe	200.--	20.--	250.--
Küche und Foyer	Nicht möglich	Nicht möglich	500.--

Gebühren für Veranstaltungen

	1 Tag	Zusatztag
MZH komplett inkl. Mobiliar für 400 Personen	3'500.--	+ 50 %
Nur MZH	1'500.--	+ 50 %
Bühne	850.--	+ 50 %
Nur Foyer	500.--	+ 50 %
Nur Küche inkl. Geschirr	1'000.--	+ 50 %

Gebühren für offiziell registrierte Dorfvereine (Veranstaltungen)

	1 Tag	Zusatztag
MZH inkl. Mobiliar für 400 Personen	1'800.--	+ 50 %
Bühne	850.--	+ 50 %
Nur Foyer	500.--	+ 50 %
Küche inkl. Geschirr	500.--	+ 50 %

Sonstiges

In den Benützungsgebühren ist die Hausdienstentschädigung, die Kontrollreinigung sowie ein Probeabend, wahlweise am Mittwoch oder Freitag, enthalten. Während allfälliger Proben ist der Hausdienst nicht anwesend.

Hausdienstentschädigung

Der Stundenansatz für den Hausdienst beträgt CHF 50.-- pro Stunde. Die MZH und alle Räumlichkeiten sind besenrein zurückzugeben. Notwendige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt.

Gebührenreduktion/-erlass

Die Sekundarschulgemeinde, die Gemeinde Niederhasli und die kirchlichen Kreisgemeinden haben für die Benützung der MZH keine Gebühren zu entrichten.

Die Vereine mit Sitz in Niederhasli*, die Musikschule Zürcher Unterland für Schülerkonzerte ohne Eintritte sowie politische Parteien, die über eine Ortssektion in Niederhasli verfügen, haben ein nicht übertragbares Recht auf zwei gebührenfreie Veranstaltungen pro Kalenderjahr. Dies gilt ebenfalls für die Hausdienstkosten, sofern während des Anlasses von den Besuchern kein Eintrittsgeld eingenommen wird. Bei gebührenfreien Veranstaltungen, an denen von den Besuchern ein Eintrittsgeld verlangt wird, sind die Hausdienstkosten vom veranstaltenden Verein zu tragen.

Der Turnverein Niederhasli hat das Recht auf einen gebührenfreien Anlass pro Kalenderjahr für jede selbstständige Riege, insgesamt also vier Anlässe pro Jahr.

*Die Bedingungen für eine Gebührenbefreiung für Vereine richten sich nach den Bestimmungen der politischen Gemeinde Niederhasli. Gebührenfreie Veranstaltungen stehen den Vereinen erst nach einer Bestandeszeit von mindestens zwei Jahren zu.

Von Montag bis Freitag steht die MZH den Vereinen von Niederhasli zu Trainings- und Übungszwecken unentgeltlich zur Verfügung.

Die Betriebskommission kann gemeinnützigen Institutionen (z.B. Pro Senectute, Fortbildungsschule etc.) die gleichen Konditionen wie den Dorfvereinen gewähren.